

RÄUMLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT DER MARKTGEMEINDE SCHRUNS

GVT-Beschluss vom 14.11.2001 einschließlich:

1. Änderung gemäß GVT-Beschluss vom 13.03.2013
2. Änderung gemäß GVT-Beschluss vom 17.05.2017
3. Änderung gemäß GVT-Beschluss vom 14.11.2018

§ 1 BEVÖLKERUNG

1. Es ist das Ziel der Gemeinde, ein unbegrenztes Bevölkerungswachstum zu vermeiden. Für das Jahr 2010 ist eine Einwohnerzahl von ca. 3755 zu erwarten.
2. Die Gemeinde Schruns will keine reine Wohngemeinde werden und strebt daher keinen unkontrollierten Bevölkerungszuzug an.
3. Ziel der Gemeinde ist, dass die Schrunser auch in Zukunft die Möglichkeit haben, in Schruns zu wohnen. Bauflächen sollen für die Einheimischen abgesichert und die Baulandvorsorge für Kinder ermöglicht werden.

§ 2 PRODUZIERENDES GEWERBE, HANDEL UND DIENSTLEISTUNGEN

1. Die Gemeinde stellt nicht nur einen attraktiven Tourismusstandort sondern auch einen Standort für das produzierende Gewerbe sowie für Handels- und Dienstleistungsbetriebe im Montafon dar. Die Entwicklungsmöglichkeiten in diesem Bereich sollen verwirklicht werden, um eine heterogene Beschäftigungsstruktur zu erreichen.
2. Neugründungen, Ansiedlungen oder Vergrößerungen von Betrieben werden unterstützt wenn:
 - die notwendige und zweckmäßige Verkehrserschließung sichergestellt ist.
 - keine Nutzungskonflikte mit der Nachbarschaft zu erwarten sind.
 - dies zu keiner unzumutbaren Belastung für die Umwelt führt.
3. Um Nutzungskonflikte zu vermeiden, sollen künftig Betriebe mit größerem Flächenbedarf nur in entsprechenden Betriebsgebieten, von Wohn- und Erholungsbereichen getrennt, angesiedelt werden.

4. Dem entsprechend soll die Neuausweisung von Betriebsgebieten mit größerem Flächenbedarf auf Basis des zu erwartenden Bedarfes und der Verfügbarkeit von Grundflächen
 - A: im Bereich östlich der Zufahrtsstraße nach Tschagguns und südlich der Montafoner Straße und
 - B: in Gantschier, zum einen östlich der Rodunderstraße und zum anderen südlich der Gantschierstraße erfolgen.
5. Bei der Widmung eines Betriebsgebietes im Bereich A ist auf die Freihaltung eines Grundstreifens entlang des bestehenden Fuß- und Radweges im Hinblick auf die Erhaltung des Hochwasserabflussbereiches und der durchgehenden Grünzone entlang der III sowie bei den Bebauungsvorgaben auf eine bestmögliche Einbindung der Gebäude und Freiflächen in das Straßen- und Landschaftsbild zu achten.
6. Bei einer entsprechenden Widmung von geeigneten Gewerbeflächen in Gantschier ist zu beachten, dass die Bautiefe eine entsprechende Größe aufweist, um die Ausrichtung der Repräsentationsräume zur Gantschierstraße hin und die Verlegung der Produktionsbereiche in den rückwärtigen Teil der Bauparzellen zu ermöglichen.
7. Die Verteilung von emissionsarmen Kleinbetrieben über das gesamte Ortsgebiet soll im Interesse der Nahversorgung und Durchmischung von Wohnen und Arbeiten unter Berücksichtigung infrastruktureller und ortsbildlicher Gesichtspunkte weiterhin ermöglicht werden.
8. Die Gemeinde setzt sich für die Verstärkung der Attraktivität des Ortszentrums als Einkaufszentrum ein. Verschiedene attraktive Geschäfte, die im speziellen auch junge Leute anziehen, sollen angesiedelt werden, wofür vor allem Baulücken wie das Alpina-Areal und den Bereich der alten Postgarage herangezogen werden sollen.
9. Um die Aufwertung des Ortskerns als Einkaufszentrum zu unterstützen, strebt die Gemeinde keine Flächenwidmung für Einkaufszentren an der Bundesstraße L 188 mit Ausnahme des Standortes an der Rätikonkreuzung an.
10. Eine künftige Erweiterungsmöglichkeit des Ortszentrums im Bereich südlich des Bahnhofes könnte über eine attraktive Fußgängerpassage bei der Bahnhofverbauung erfolgen.

§ 3 TOURISMUS

1. Die Gemeinde unterstützt den Gesundheits- und erlebnisorientierten Tourismus und die regionale Zusammenarbeit im Tourismusangebot. Der Wochenend- und Feiertagsverkehr soll nicht gezielt gefördert werden.
2. Eine Qualitätsverbesserung in den gewerblichen Betrieben und Privatquartieren soll angestrebt werden.
3. Zur Verbesserung der Beherbergungsstruktur sollen größere zusammenhängende Flächen für Hotels und ergänzende touristische Einrichtungen durch Widmungsmaßnahmen abgesichert werden. Mehrere Standorte (Bereich nördlich des Minigolfplatzes, Kronenwiese, Maria Rast, Bereich südlich des Bahnhofes, Bereich Kurhotel, Bereich Hotel Taube) sollen diesbezüglich widmungsmäßig festgelegt werden.

4. Die Gemeinde strebt sonstige raumplanerische Maßnahmen zur Sicherung einer entsprechenden Nutzung von geeigneten Grundflächen an: eine aktive Bodenpolitik (Direkterwerb und Erwerb durch Tauschgründe), Bebauungsplanfestlegungen (Mindestdichte in Verbindung mit der Festlegung von Bauplatzgrößen) und die Festlegung der Widmungskategorien im bestehenden Bauland entsprechend der vorherrschenden Nutzung, um bestehende Betriebe abzusichern und eine zusätzliche betriebliche Entwicklung zu ermöglichen.
5. Die Gemeinde unterstützt eine Zentrumserweiterung für touristische Zwecke im Bereich nördlich und südlich des Minigolfplatzes. Es wird für diesen speziellen Bereich die Erstellung eines Bebauungsplanes mit integrierter Grünraumplanung notwendig sein.
6. Der landschaftsbildprägende „Armenhausbühel“ ist grundsätzlich freizuhalten. Eine touristische Entwicklung im öffentlichen Interesse wäre nur im östlichen gelegenen Bereich aufgrund der günstigen Lage (zur Hochjochbahn) vorstellbar. Die Gemeinde setzt für eine mögliche Nutzung dieses Bereiches die inhaltliche „Exklusivität“ eines Projektes im Sinne einer Imageprägung für Schruns voraus.
7. Die Gemeinde strebt die Verbesserung des Unterhaltungsangebotes sowie ergänzende touristische Angebote unter spezieller Berücksichtigung der Schlechtwetteraktivitäten an.
8. Im Bereich der Talstation Hochjochbahn sollen auch attraktive Freiflächen abgesichert werden.

§ 4 INFRASTRUKTUR

1. Bei einer etwaigen Verbauung und Erweiterung des Ortszentrums ist neben der Nutzung für Handels-, Tourismus- und Dienstleistungsbetriebe, der Raumbedarf für soziale, kulturelle und Freizeitinfrastruktur zu berücksichtigen.
2. Der Standort am Zusammenfluss von Litz und Ill und zwischen der Montafoner Straße und der Zufahrtsstraße nach Tschagguns weist große Standortvorteile aufgrund seiner Lage zwischen Schruns und Tschagguns, seiner guten Verkehrserschließung und des Nichtangrenzens an Wohngebiete auf. Dieser Bereich wird daher für die Schaffung infrastruktureller und betrieblicher Einrichtungen vorgesehen.
3. Die Gemeinde strebt in Zusammenhang mit der regionalen Zusammenarbeit die Schaffung von Erweiterungsmöglichkeiten beim Freizeitzentrum Alpenbad (Unterhaltungszentrum, Saunadorf) im Gemeindegebiet Tschagguns an.
4. Der bestehende Standort des St. Josefheims soll für öffentliche Zwecke bestmöglich umgenutzt werden.
5. Der Bereich südlich der Remise soll für die Errichtung eines Sicherheitszentrums bzw. für touristische Einrichtungen bestmöglich genutzt werden.
6. Die bestehenden Schipisten sind hinsichtlich ihrer Nutzungsmöglichkeit abzusichern.
7. Die Gemeinde strebt die Errichtung einer Biomasseheizanlage mit Fernwärmeversorgung an.

8. Die Gemeinde strebt die Konzentrierung von Sport- und Erholungseinrichtungen in mehreren ausgewählten Zentren an, wobei die Lösung der Verkehrsproblematik die Voraussetzung dafür ist.
9. Der Bereich des alten Fußballplatzes soll weiterhin für sportliche und Erholungszwecke genutzt werden.
10. Kleinkinderspielplätze sollen nach Bedarf auf Schwerpunkte der Wohnsiedlungsgebiete verteilt werden.
11. Die Gemeinde strebt die Errichtung von Jugendspielplätzen, eventuell in Kombination mit Schulen und Sportanlagen sowie Räumlichkeiten für Jugendliche an.

§ 5 SIEDLUNG

1. Die Gemeinde Schruns soll weiterhin ihre örtliche Identität als das regionale Zentrum des Montafons behalten und ausbauen.
2. Reine Wohngebäude sollen im Bereich der Ortszentrumserweiterung in Richtung Hochjochbahn nicht angestrebt werden. Die Gemeinde setzt auf eine touristische Entwicklung (Hotelbetriebe, ergänzende touristische Einrichtungen und Dienstleistungen) zur Aufwertung des Ortszentrums. Diese entscheidende touristische Nutzung sollte bereits bei der Flächenwidmung festgelegt werden.
3. Die Gemeinde strebt einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden an. Sie beabsichtigt durch Information der Grundbesitzer bei anstehenden Grundteilungen so vorzugehen, daß auch für spätere Generationen noch Flächen für den Bau von Wohnungen erhalten bleiben. Dies fördert auch die Baulandvorsorge für Kinder.
4. Zur Sicherung einer geordneten und bedarfsorientierten Baulandentwicklung wird die Gemeinde eine aktive Bodenpolitik (mittels Baulandsicherungsverträge, Grundtausche) betreiben, um Wohnsiedlungsgründe verfügbar zu machen. Dies soll auch die Möglichkeit geben, daß jüngere Schrunser Bürger, ohne eigene Baugründe, günstige Wohnungen in verdichteter Bauweise bekommen können.
5. Um die großräumige verkehrsmäßige Erschließung von Bauflächen nicht zu erschweren oder gar zu verhindern, strebt die Gemeinde an, Umwidmungen von Bauerwartungsflächen in vollwertige Bauflächen nur dann vorzunehmen, wenn eine Verkehrserschließung rechtlich unter Bedachtnahme auf eine geordnete Gesamterschließung des Baulandgebietes sichergestellt ist.
6. Die Gemeinde unterstützt die Baureifmachung von Bauflächen bzw. Bauerwartungsflächen mit ungünstiger Parzellenstruktur und mangelhafter Erschließung durch ihre Mitwirkung an Baulandumlegungen.
7. Die Gemeinde Schruns erkennt die Vielfalt im Bereich der architektonischen Gestaltung an, wobei jedoch eine gute Einbindung in das Orts- und Straßenbild gewährleistet sein muß.
8. Ziel der Gemeinde ist es den wertvollen Althausbestand (Mischfunktion) zu erhalten und zu bewahren.

9. Im Hinblick auf eine geeignete und bodensparende Siedlungsentwicklung und die Ermöglichung der Nachverdichtung ist die Festlegung der Minstdichte sowie der Bauplatzgröße in Zusammenhang mit der Bebauungsplanung anzustreben.
10. Zur Gewährleistung einer hohen Wohnqualität strebt die Gemeinde die Erhaltung und Sicherung von Erholungsbereichen innerhalb des Siedlungsgebietes an.
11. Die Zersiedelung soll allgemein eingeschränkt werden, um wertvolle landwirtschaftliche Flächen und Erholungsflächen konfliktfrei zu erhalten.
12. Ziel der Gemeinde ist es die Errichtung von Ferienwohnungen (als Zweitwohnsitze) restriktiv zu handhaben.
13. Die außerhalb der Roten Gefahrenzonen gelegenen Flächen im Bereich Bargasweg und Im Winkel sollen keine Siedlungserweiterung erfahren.
14. Eine Verordnung über das Maß der baulichen Nutzung gem. § 31 VLBG. RPG soll für das ganze Gemeindegebiet erlassen werden. Darin ist das Höchstmaß der baulichen Nutzung sowohl mittels der Zahl, die das Verhältnis der zulässigen Geschoßflächen zur Fläche des Baugrundstücks (Baunutzungszahl BNZ) angibt als auch durch die Zahl der oberirdischen Geschosse festzulegen.

§ 5A FERIENWOHNUNGEN

Die Marktgemeinde Schruns bekennt sich zu einer strikten, einschränkenden Haltung betreffend der Schaffung von Ferienwohnungen durch Widmung (Ausweisung von Flächen im Flächenwidmungsplan, auf denen auch oder nur Ferienwohnungen errichtet werden dürfen).

1. Widmung mit Erhöhung der Anzahl an Ferienwohnungen:

Die Anzahl der im Ferienwohnungsverzeichnis, mit Stichtag 13.05.2016, der Marktgemeinde Schruns angeführten Ferienwohnungen bildet daher grundsätzlich die Obergrenze. Bei Vorliegen der im Einzelfall zu prüfenden Voraussetzungen sind jedoch nachstehende Ausnahmen möglich:

- a) Eine Ausnahme bildet die Errichtung von Ferienwohnungen im Zusammenhang mit der Neuerrichtung oder Generalsanierung von touristischen Beherbergungsbetrieben in gehobener Qualität in Verbindung mit der Neuschaffung von ganzjährig bewirtschafteten Gästebetten. Dabei hat der Anteil der Fläche des Beherbergungsbetriebs den Anteil der Fläche an Ferienwohnungen bei weitem zu überwiegen.
- b) Die Errichtung von Ferienwohnungen kann genehmigt werden, wenn damit denkmalgeschützte oder positiv ortsbildprägende Objekte vor dem Verfall geschützt bzw. in ihrer schützenswerten Substanz erhalten und revitalisiert werden können, vor allem dann, wenn für die Herstellung eines zeitgemäßen Wohnkomforts ein sehr hoher Sanierungsaufwand erforderlich ist oder die Objekte für eine dauerhafte Bewohnung nur bedingt nutzbar sind.

In diesen Fällen ist zum einen die Schaffung einer Ferienwohnung je Objekt möglich, zum anderen setzt dies zwingend eine positive Beurteilung durch den Gestaltungsbeirat bzw. das Bundesdenkmalamt sowie eine positive Empfehlung des Bau- und Raumordnungsausschusses voraus.

2. Widmung ohne Erhöhung der Anzahl an Ferienwohnungen gemäß Ferienwohnungsverzeichnis:

Eine Widmung für Ferienwohnungen, ohne dass dadurch die Anzahl der Ferienwohnungen im Ferienwohnungsverzeichnis erhöht wird, ist nur bei Vorliegen folgender Voraussetzungen möglich:

- a) Eine Widmung für eine Ferienwohnung ist nur dann möglich, wenn im Gegenzug auf eine bereits bestehende Berechtigung zur Ferienwohnungsnutzung, und zwar auf eine Berechtigung zur Nutzung als Zweitwohnsitz als dingliches Recht und nicht lediglich zur Vermietung an ständig wechselnde Gäste, auf einem anderen Grundstück „verzichtet“ und somit diese Berechtigung auf ein bereits bestehendes rechtmäßig zu Wohnzwecken nutzbares Objekt (Wohngebäude/-Wohnung) quasi „übertragen“ wird.
- b) Eine solche Übertragung ist nur in der jeweiligen Kategorie „Wohnhaus“ und „Ferienwohnung“ möglich. Das heißt, dass nur eine Übertragung von Haus auf Haus bzw. Wohnung auf Wohnung erfolgen kann. Außerdem gilt das „Einheitsprinzip“. Das bedeutet, dass das Objekt, auf das die Berechtigung zur Ferienwohnungsnutzung quasi „übertragen“ werden soll, zur Gänze zu Ferienwohnzwecken genutzt werden dürfen muss, um Nutzungskonflikte zu vermeiden. Also müssen alle Wohneinheiten bzw. Wohnungen des Objektes, auf das die Übertragung erfolgen soll, über eine Berechtigung zur Nutzung als Ferienwohnung verfügen.
- c) Eine solche quasi „Übertragung“ ist ausschließlich für bereits bebaute und als Baufläche gewidmete Grundstücke möglich. Ein Grundstück gilt als „bebaut“, wenn das Gebäude auf diesem Grundstück zum Zeitpunkt des Erstellens des Ferienwohnungsverzeichnisses der Marktgemeinde Schruns am 13.05.2016 bereits fertiggestellt war.

Es ist nicht mit den Raumplanungszielen der Gemeinde vereinbar, dass eine Berechtigung zur Ferienwohnungsnutzung auf unbebaute Grundstücke quasi „übertragen“ wird, auch wenn diese Grundstücke im Flächenwidmungsplan als Bauflächen ausgewiesen sind.
- d) Eine quasi „Übertragung“ von Ferienwohnungsbewilligungen von Maisäb- und Alpegebäude ist ausgeschlossen. Für diese Gebäude gelten eigene raumplanungsrechtliche Gesetzesbestimmungen.

§ 6 LANDWIRTSCHAFT

1. Zur Sicherung lebensfähiger landwirtschaftlicher Betriebe sind zusammenhängende landwirtschaftlich wertvolle Flächen vornehmlich im Schrunser Feld unterhalb des „Rees“ und in Gantschier vor jeder Siedlungserweiterung freizuhalten.
2. Zur Arrondierung und Absicherung landwirtschaftlicher Grundflächen ist eine aktive Bodenpolitik der Gemeinde anzustreben. Für landwirtschaftliche Flächen, welche nicht im Besitz aktiver Landwirte sind, sollten Tauschgründe angeboten werden können.
3. Im Hinblick auf eine Reduktion des Bodenverbrauchs für Siedlungszwecke strebt die Gemeinde eine Festlegung von Mindestdichten an.
4. Zur Verbesserung der Einkommenssituation in der Landwirtschaft sind Zuerwerbsmöglichkeiten im Tourismus (Urlaub am Bauernhof, Beschäftigungsverhältnisse unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landwirtschaft) anzustreben.
5. Unterstützung von Einkaufs- und Absatzorganisationen: z.B. Information über landwirtschaftliche Produkte und Erzeugungsbetriebe für den Ab-Hof-Verkauf, Bauernmarkt, gemeinschaftliche Maschinennutzung. Zur Umsetzung dieser Zielsetzung strebt die Gemeinde die Gestaltung des öffentlichen Raumes oder die Widmung von Sonderstandorte an.

§ 7 GRÜNRAUM

1. Die im Biotopkataster ausgewiesenen schützenswerten Gebiete einschließlich der Waldrandzonen, Biotope und Naturdenkmäler sind weiterhin zu schützen, zu erhalten und zu pflegen. Eine Information der Bevölkerung über diese Gebiete ist wichtig für das Verständnis dieser Maßnahmen.
2. Die Freifläche zwischen Haus Steu und Stall Brugger soll erhalten bleiben, da in diesem Bereich der Gauerwald am nächsten an die B 188 heranreicht und so eine Verbindung mit dem Gantschierer Feld gewährleistet wird. (landschaftliche und ökologische Durchlässigkeit)
3. Die Gemeinde stuft den Bereich Gauenstein (Waldrand nördlich der Außerlitzstraße bis an die Gemeindegrenze – ausgehend von Äussere Lavadielbäche westwärts) als erhaltenswerten Bereich und somit als Erholungszone ein.
4. Der Bereich des denkmalgeschützten Gebäudes nördlich der Außerlitzstraße (Grundstück Sander) ist im Hinblick auf die Sichtwirkung und seiner Bedeutung für das Ortsbild freizuhalten.
5. Die Gemeinde bekennt sich zur Erhaltung der bestehenden Fließgewässer und offenen Gerinne, sowie deren Randbepflanzung, welche ein wesentliches Merkmal des Grünraumes darstellen.

6. Die Gemeinde strebt eine Absicherung der landwirtschaftlichen Flächen im Schrunser Feld an. Diese wertvolle Kulturlandschaft ist freizuhalten.
7. Erhaltenswerte zusammenhängende Grünzonen, Grünverbindungen und landschaftsprägende Elemente sollen im Siedlungsraum abgesichert werden, um ihrer Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild, den Naturhaushalt, die Siedlungsökologie und das Kleinklima gerecht zu werden.
8. Die Litz-Promenade stellt eine wichtige Grünverbindung dar, und ist besonders aus landschaftspflegerischer Sicht und als ökologisch wertvoller Lebensraum für die Pflanzen- und Tierwelt zu erhalten.
9. Der Wanderweg Veltlinerweg-Auweg muss als wichtiger Fußweg, einschliesslich des zugehörigen bestehenden Grünraumes, erhalten bleiben.
10. Die Gemeinde strebt die Freihaltung der bestehenden zusammenhängenden Grünzone südlich des Bahnhofes der Montafonerbahn als wichtiger Freiraum innerhalb des Siedlungsgebietes an.
11. Die uferbegleitenden Wald- und Baumbestände entlang der Ill sollen als ökologisch und landschaftlich wertvolle Elemente erhalten werden. Bei der Situierung der Gebäude und der Gestaltung der Freiflächen im Bereich des künftigen Betriebsgebietes südöstlich der Rätikonkreuzung sowie des Standortes für betriebliche und infrastrukturelle Einrichtungen ist auf eine Durchlässigkeit des Grünraumes zur Montafoner Straße hin zu achten.

§ 8 VERKEHR

1. Die verkehrsfreie bzw. verkehrsberuhigte Zone im Ortszentrum soll nach Möglichkeit als Fußgängerzone erweitert werden (Ortszentrum – Hochjochbahn; Ortszentrum – Bahnhof) und durch Gestaltungsmaßnahmen attraktiver gemacht werden.
2. Die Flurstraße soll bis zur Silvrettastraße verlängert werden, um eine bessere Erschließung des Baulandes sowie eine bessere Verteilung des Verkehrs zu erreichen. Dabei kommt dieser Strasse nicht eine übergeordnete Bedeutung als Sammelstrasse zu, sie soll vielmehr gleichrangig zu den übrigen inneren Erschließungen ausgebaut werden und der Zubringung des Verkehrs auf die Haupteerschließungstrassen (Silvrettastrasse, Wagenweg und Batloggstrasse) dienen.
3. Mehrere gleichrangige Erschließungsstraßen sollen im Bereich östlich von Grüt als öffentliche Straßen ausgebaut bzw. verbreitert werden, um eine effiziente und verkehrsreduzierende Erschließung der Baulandbereiche (Wohnstraßen) zu ermöglichen.
4. Bei der Rätikonkreuzung strebt die Gemeinde eine Verbesserung der Verkehrssituation entweder in Form einer optimierten Ampelanlage oder in Form eines Kreisverkehrs an.
5. Die Gemeinde unterstützt im Bereich westlich des Zamangbahnparkplatzes die Errichtung einer neuen Querverbindung zwischen der Silvrettastraße und der B 188, um eine zusätzliche Entlastung des Dorfzentrums zu erzielen.

6. Die Erschließung der Ortsteile Gamplaschg und Brif soll in Zusammenhang mit der vorgesehenen Zentrumserweiterung in Richtung Hochjochbahn und der Erschließung dieser neuen touristischen Zone (Bergbahnstraße) neugeplant werden, um eine Durchfahrtsstraße durch ein erweitertes verkehrsberuhigtes Ortszentrum zu vermeiden. Die Planung für diese Erschließung zwischen Bergbahnstraße und Jakob Stemer Weg hat in Zusammenhang mit der Verwirklichung eines Hotelprojektes zu erfolgen.
7. Das innerörtliche Fuß- und Radwegenetz muss nach Möglichkeit erhalten, gepflegt und ausgebaut werden.
8. Der Anschluss der Litz-Promenade an die Ill-Promenade und Tschagguns soll durch eine gesicherte Verbindung (Fußgänger- und Radwegunterführung) verbessert werden.
9. Eine fußläufige Erschließungsachse soll zwischen Ortszentrum (Kirchplatz) – Silvretta-center - Bahnhofverbauung und den unverbauten Flächen südlich des Bahngeländes bis zur Illau sichergestellt werden.
10. Die Gemeinde strebt die Absicherung einer Fußwegverbindung zwischen dem Parkplatz Hochjochbahn und dem Ortszentrum an.
11. Die Tunneltrasse für die L 95 Silbertalstraße als Entlastungsumfahrung des Ortszentrums soll als Planung nicht mehr weiter verfolgt werden.
12. Die Trasse für die L 96 Montjolastraße soll als Planung nicht mehr weiter verfolgt werden.
13. Am Rande des Ortskerns sollen Parkraummöglichkeiten vorzugsweise in Tiefgaragen erhalten und neu geschaffen werden.
14. Bei größeren Wohnanlagen sind Sammelgaragen, vorzugsweise unterirdisch zu planen.
15. Die Gemeinde strebt die Absicherung von Parkplätzen, insbesondere auch bei der Zamangbahn und der Hochjochbahn an.
16. Im Bereich der Wagenwegkreuzung soll eine Verbesserung der Anbindung der Parkplätze im Bereich der B188 erfolgen.
17. Die Gemeinde Schruns setzt sich für die Fortsetzung der Neutrassierung der B188 von der Umfahrung Lorüns taleinwärts in das Montafon einschliesslich der Neutrassierung im Bereich des Talraumes Schruns, Tschagguns, Bartholomäberg-Gantschier und Vandans ein. Dabei soll gemeinsam eine Trassenführung erarbeitet und festgelegt werden, die darauf abzielt, die Wohnsiedlungsbereiche möglichst nicht zu beeinträchtigen und wertvolle Kulturlandschaften und Naturräume zu erhalten.
18. Die Gemeinde strebt die Errichtung eines Warenumserschlagplatzes mit einem Umkehrplatz für LKW im Bereich des alten Bauhofes beim Landesstraßenbauamt an.
19. Zur Sicherung von Busparkplätze ist eine Erweiterung des Hochjochbahnparkplatzes sowie die Einrichtung von Busparkplätze entlang der Bergbahnstrasse anzustreben.
20. Die Gemeinde unterstützt die Schaffung einer zusätzlichen Fußwegüberquerung über den Ill im Schrunser Feld.

21. Der bestehende Radweg entlang der Ill ist zu erhalten und auch im Bereich zwischen der Zufahrtsstraße nach Tschagguns und der Litz entlang der Ill zu führen und über eine Brücke über die Litz an den bestehenden Radweg anzuschließen. Dieser Radweg entlang der Ill ist bestmöglich an das innerörtliche Radwegenetz anzubinden.